

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von maschinellen Anlagen

Unsere sämtlichen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und auch Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit bereits widersprochen. Sie werden auch nicht durch Lieferungen oder sonstige Handlungen unsererseits anerkannt.

2. Preis, Zahlungsbedingungen

a) Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer.

b) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unsere Zahlstelle zu leisten und zwar

1/3 bei Bestellung

1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft,

der Restbetrag innerhalb 30 Tage nach Lieferung.

c) Der Besteller ist nur berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere gesamten Forderungen – unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Als Nachweis einer Gefährdung unserer Forderung durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des

Bestellers gilt insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunftei oder eines mit dem Käufer in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens.

3 Lieferzeit / Lieferverzögerung

- a) Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt sind. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.
- b) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- c) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
- d) Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern ergänzen die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
- e) Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, die eine Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich machen (z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss oder Nachbehandlung) gehören, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- f) Gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, sofern es sich um eine Standardmaschine handelt. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit das Interesse an der Erfüllung des Vertrages für den Besteller durch den Verzug weggefallen ist.

4. Maße, Gewichte, Stückzahlen

Maß-, Gewichts- und Stückzahl- und sonstige Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und technischer Erfordernisse sind zulässig.

5. Versand und Gefahrenübergang

a) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen; anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Mit der Einlagerung gilt die Ware als geliefert.

b) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. nach Beginn der Lagerung, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf eine besonders bezeichnete Forderung geleistet werden. Der Besteller ermächtigt uns bereits jetzt, im Fall von Zahlungsverzug oder wenn Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Schäden angemessen zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherheitshalber an den Lieferer ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und den Lieferer hiervon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung Verarbeitung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinn von Buchstabe a).

d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Buchstaben d) und e) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Pfändung, Beschlagnahme oder eine sonstige Gefährdung des Eigentums durch Dritte hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) unverzüglich anzuzeigen.

e) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. a) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

g) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. c) und d) bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir nur, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

i) Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang.

j) Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und Lieferer als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum

Schutz seines Eigentums oder ähnlicher Sicherungsrechte am Liefergegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahme angehalten werden.

7. Mängel der Ware, Gewährleistung

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als fehlerhaft herausstellen. Die Entscheidung, ob wir ausbessern oder neu liefern, steht uns zu. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

b) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Das gilt auch dann, wenn sich der Versand, die Aufstellung, Inbetriebnahme oder Abnahme ohne unser Verschulden verzögern.

Uns ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel festzustellen. Im Falle der Nacherfüllung beträgt die Gewährleistungsfrist für das Ersatzstück bzw. die Nachbesserung 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

d) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten verbracht worden ist.

e) Keine Gewährleistung wird insbesondere übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern

sie nicht von uns verschuldet sind.

Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der mangelhaften Sache Minderung verlangen.

f) Garantien übernehmen wir nur dann, wenn diese von unserem gesetzlichen Vertretungsorgan ausdrücklich und schriftlich abgegeben und als solche bezeichnet wurden.

g) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit die Maschinen speziell für den Besteller gefertigt wurde.

e) Vorbehaltlich der Ansprüche in Ziff.11 sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

8. Urheberrecht

Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung der Teile darf der Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

9. Schadensersatz, Haftung

a) Auf Schadensersatz haften wir wegen der Verletzung vertraglicher, außervertraglicher oder von Beratungs- oder sonstiger Nebenpflichten nur

-bei Vorsatz,

-bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter und Erfüllungsgehilfen,

- wenn und soweit durch eine Erklärung unserer Organe ausdrücklich eine Garantie übernommen wurde und

- soweit ein Anspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch Organe, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objectcode in den Quellcode umwandeln.¹ Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright Vermerke - nicht zu entfernen oder zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen bleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.

Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

Ravensburg, den 01.03.2019

Baosteel Lasertechnik GmbH